

Mit seinen extrem langen Küstenlinien an drei Weltmeeren (Atlantik, Pazifik und dem Arktischen Ozean) verbucht Kanada als Ergebnis der neuen Seerechtskonvention einen Flächenzugewinn durch die Wirtschaftszone von rund 4,7 Mio. Quadratkilometern.

Größter Nutznießer jedoch sind die USA mit einem Zugewinn von nicht weniger als 15 Mio. Quadratkilometern. Nur – und dies der bisher schwerstwiegende Schönheitsfehler der neuen Seerechtsabsprache – die Vereinigten Staaten treten dem Vertragswerk bislang nicht bei.

Der Haupteinwand Washingtons betrifft weniger die Neuregelung der Wirtschaftszone als vielmehr jene Vorkehrungen, die in den Artikeln 86 bis 115 bezüglich der „Hohen See“ enthalten sind.

Gemeinsames Erbe

Galt bislang der Grundsatz der absoluten „Freiheit der Meere“, so gibt es jetzt den Rechtsgrundsatz des „gemeinsamen Erbes der Menschheit“. Hier geht es vor allem um die Kontrolle über die Meeresbodenressourcen. Zwar wird dieses Konzept im Prinzip auch von den USA akzeptiert, wohl aber gibt es starke Einwände zumal der Reagan-Administration über die Schaffung einer nach UNO-Schema organisierten internationalen Zulassungsbehörde für jegliche Betätigung von Privatunternehmen bei der Ausbeutung großer Mineralvorkommen auf und unter dem Meeresboden.

Vereinfacht dargestellt, fürchten die USA, daß derartige Regelungen die Entfaltung der freien unternehmerischen Tätigkeit vor allem ihrer Industrie behindern könnten.

Im wesentlichen stehen sich hier die Auffassungen der Entwicklungsländer und einiger wichtiger Industrieländer gegenüber. Während etwa die Industriestaaten ein System anstreben, das ihren Unternehmen bei der Erschließung der Meeresbodenschätze ausschließliche Eigentumsrechte gegeben hätte, forderten die Länder der Dritten Welt ein wirkliches Managementsystem, das ihnen ein volles Mitspracherecht bei der Vergabe von Förderlizenzen und eine gerechte Verteilung der erzielten Erlöse garantieren würde.

Als Kompromißlösung bot sich hier der Vorschlag des früheren US-Außenministers Henry Kissinger an, der die Schaffung eines Parallelverfahrens anregte. Entsprechend dieser Vorstellungen würde für jedes dem

Privatsektor vorbehaltene Schürfareal ein gleichwertiges für die exklusive Nutzung durch die internationale Gemeinschaft bereitgestellt werden.

Die Folgen eines Nichtbeitritts zur neuen Seerechtskonvention von Ländern wie den USA oder der Bundesrepublik Deutschland sind nicht absehbar. Konkrete Konfliktfälle ergeben sich erst, wenn amerikanische Gesellschaften – unter Mißachtung des neuen Seerechts – an die tatsächliche Verwirklichung von Erschließungs- und Ausbeutungsvorhaben gehen. Dann, so der kanadische Chefunterhändler Alan Beesley, „könnten sich rechtliche Probleme ergeben. Und ich hoffe, sie lassen sich dann auch auf rechtlichem Wege lösen“.

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland einen Beitritt zur Seerechtskonvention weiter überdenkt, ist dennoch schon jetzt vorgesehen, den Internationalen Seegerichtshof in Hamburg einzurichten.

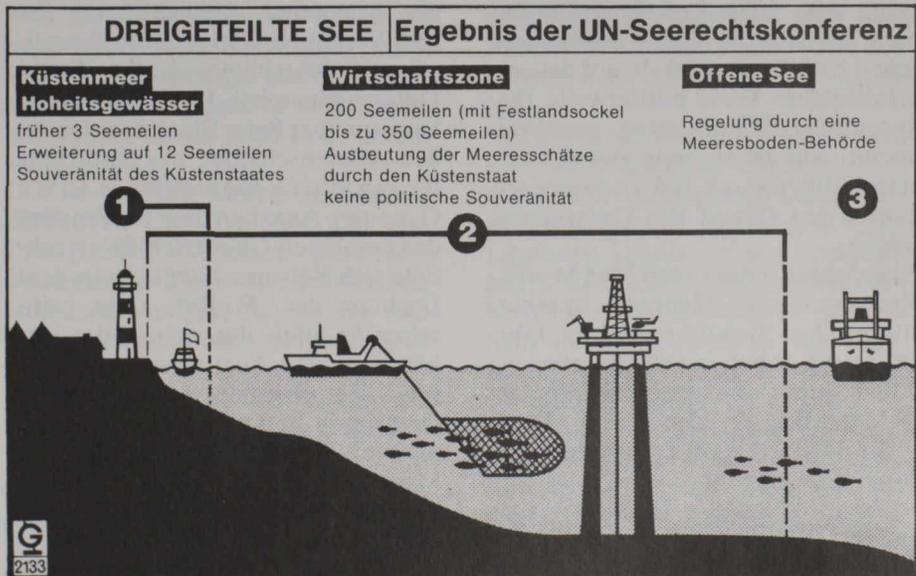
Zwischenzeitlich wurden die ersten

aktiv mit Plänen zur Hebung unterseeischer Schätze arbeiten. Zwei kanadische multinationale Gesellschaften, INCO und Noranda Mines, sind bereits an derartigen Konsortien beteiligt. Es wird jedoch nicht damit gerechnet, daß diese Firmenverbände vor Ablauf von mindestens fünfzehn Jahren mit der eigentlichen Arbeit beginnen.

Aufgrund der geographisch wie historisch gegebenen Sonderinteressen Kanadas wurden mehrere spezifische Anliegen Ottawas in das Vertragswerk aufgenommen. So z. B. ein Artikel, der die Rechte von Küstenstaaten bezüglich der Lachse, die in seinen Flüssen laichen, umreißt.

Ähnliches gilt für genaue Bestimmungen für den Umweltschutz in bestimmten gefährdeten Gebieten wie etwa den arktischen Gewässern mit ihrem fragilen Ökosystem.

VN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar hat die Konvention als die „vielleicht bedeutendste Rechtsschöpfung des Jahrhunderts“ bezeichnet. Die kanadische Bundesre-



organisatorischen Schritte zur Schaffung einer internationalen Behörde mit Sitz in Kingston, Jamaika, zur Verwaltung des „gemeinsamen Erbes der Menschheit“ eingeleitet. Entsprechend der Konvention hat diese „International Seabed Authority“ die Aufgabe – entsprechend des Kissinger-Vorschlags –, für die Aufrechterhaltung des sogenannten „Parallel-Systems“ der Nutzungsrechtsvergabe zu sorgen. Bewerber um Nutzungsrechte müssen jeweils zwei ausbeutbare Gebiete anbieten, bevor ihnen die Genehmigung zur Arbeitsaufnahme erteilt wird.

Dies gilt zum Beispiel für internationale Konsortien, die schon heute

gierung sieht in ihr einen „wichtigen potentiellen Beitrag zum Weltfrieden und zur weltweiten Sicherheit“. Kanadas Außenminister **Allan MacEachen** ging anlässlich der Unterzeichnung im vergangenen Dezember noch einen Schritt weiter: *„Sollten einzelne Staaten willkürlich dieses oder jenes Teilstück der Konvention anerkennen oder verwerfen, dann ist dies das Ende nicht nur unseres Traumes von einer universellen und umfassenden Regelung des Seerechts, sondern möglicherweise das Ende der Aussichten auf globale Zusammenarbeit in Fragen, die das Leben der ganzen Menschheit berühren.“*